



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Erst- /Reakkreditierung

Cluster 20

(Teil-)Studiengänge	<ul style="list-style-type: none"> > Heilpädagogik, B.A. (Erstakkreditierung) > Rehabilitationswissenschaften, M.A. (Reakkreditierung) (im Rahmen des 2-Fach-Masterstudiengangs) mit den Studienfächern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerontologie ▪ Heilpädagogik und Inklusion ▪ Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt ▪ Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit ▪ Organisationsentwicklung ▪ Prävention und Intervention in der Kindheit ▪ Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung ▪ Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen ▪ Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung ▪ Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ▪ Unterstützte Kommunikation <p><i>Vorherige Begutachtungsfrist: 19.05.2015 – 30.09.2024</i></p>
Akkreditierungsentscheidung	Erst-/Reakkreditiert ohne Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 19.09.2023)
Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	01.10.2023 – 30.09.2031
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	-
Akkreditierungskommission	16.08.2023
QM-Dialog	01.06.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs „Heilpädagogik, B.A.“ für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu.

Das Rektorat stimmt der Reakkreditierung des Teilstudiengangs „Rehabilitationswissenschaften, M.A.“ als wählbaren Teilstudiengang in dem Kombinationsstudiengang „2-Fach-Masterstudiengang“ zu.

Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang „Heilpädagogik, B.A.“ für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu akkreditieren. Die Akkreditierung wird von der Kommission mit 9 Ja-Stimmen einstimmig befürwortet.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, den Teilstudiengang „Rehabilitationswissenschaften, M.A.“ als wählbaren Teilstudiengang in dem Kombinationsstudiengang „2-Fach-Masterstudiengang“ zu reakkreditieren. Dies wird von der Akkreditierungskommission mit 9 Ja-Stimmen einstimmig befürwortet. Die Akkreditierungsfrist richtet sich nach der Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs „2-Fach-Masterstudiengang“. Als Begutachtungsfrist für den Teilstudiengang soll der Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 festgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag der Kommission zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Die Kommission schlägt keine Auflagen vor.

Eine Verbindung mit folgenden unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen:

Zu Qualitätskriterium Modularisierung (§ 7 StudakVO NRW):

- (1) Für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“:** In den Modulhandbüchern sollen für das Basismodul 5 als Modulverantwortliche konkrete Ansprechpersonen benannt werden.

Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

- (2) Für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“:** Es sollten unter Berücksichtigung der Heterogenität der einzelnen Teilstudiengänge und künftigen Einsatzfelder sinnvolle, jedoch andere nicht ausschließende Studienkombinationen empfohlen werden.
- (3) Für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“:** Die Profilierung

bzw. der Mehrwert des Master- gegenüber des Bachelorstudiengangs sollte mit Blick auf die Berufsfeldorientierung geschärft werden.

- (4)** Für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“: Im Rahmen einer kontinuierlichen Theorie-Praxis-Verzahnung sollte die Alumni-Arbeit gestärkt und zwischen den Fachdisziplinen gebündelt werden, sowohl um die Netzwerkbildung der Absolvent*innen untereinander zu stützen als auch die Alumni stärker an die Universität zu binden und diese ggf. als Berufspraktiker*innen einzubinden.

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (5)** Für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“: Es sollte noch stärker auf die sich verändernden Rahmenbedingungen in der Arbeit von Heilpädagog*innen, bspw. rechtliche Rahmenbedingungen und berufliches Selbstverständnis, geachtet werden.
- (6)** Für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“: Die Mobilitätskonzepte sollten vier Semester nach Start des Studiengangs in Zusammenarbeit mit den Studierenden überprüft und ggf. weiter ausgearbeitet werden.
- (7)** Für den Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“: Im Masterstudiengang sollte ein Konzept für Mobilität erarbeitet werden, bspw. durch ein Containermodul oder anteilig im Ausland erbrachte Praxissemester.

Begründung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) erfüllt sind. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der (Teil-)Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission mit einigen Ausnahmen für geeignet, um die (Teil-)Studiengänge weiterzuentwickeln. Die Kommission spricht sich im Einklang mit dem Gutachten dafür aus, keinerlei Auflagen zu formulieren. Die im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission mit Änderungen weiter; einige Empfehlungen werden von der Kommission zur Streichung vorgeschlagen.

Die Entscheidungsempfehlung berücksichtigt den aktuellen Stand der Prüfungs- und Zulassungsordnungen zum Zeitpunkt der Sitzung.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese allesamt als erfüllt erachtet. Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“, „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ sowie „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen hat auf das Entsenderecht gemäß § 6 (2) des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes – SobAG verzichtet.

Vorab möchten die Gutachter*innen das große Engagement der Lehrenden hervorheben, die in einem guten Austausch miteinander stehen und fachliche Diskurse eingehen, die auch im Curriculum berücksichtigt werden.

Die Gutachter*innen konnten sich einen guten Eindruck machen vom neu konzipierten **Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“**. Der Aufbau und die Struktur sind nachvollziehbar und sinnvoll konzipiert. Die Studierenden haben nach Studienabschluss sowohl die Möglichkeit, in einen spezialisierten Masterstudiengang überzugehen als auch eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Vereinzelt Anpassungsbedarfe betreffen die stetige Aktualisierung an die Bedarfe der Berufspraxis sowie die Vermittlung von tatsächlichen Handlungskompetenzen.

Der auf den Bachelorstudiengang aufbauende **Zwei-Fach-Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“** umfasst mit seinen Teilstudiengängen ein vielfältiges Angebot. Die Studierenden können aus elf rehabilitationswissenschaftlichen, einigen erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengängen und der Musikvermittlung zwei Teilstudiengänge kombinieren. Vor dem Hintergrund dieser Vielfalt sollte das verbindende Element und die gemeinsame Identität des Studiengangs, insbesondere hinsichtlich einer der Inklusion und Teilhabe verpflichteten Rehabilitationswissenschaft stärker herausgestellt werden. Die Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrem Studiengang, zum einen aufgrund der kleinen Studiengangskohorten in den Einzeldisziplinen, zum anderen aufgrund der intensiven Begleitung. Verbessert werden könnten die Maßnahmen zur Netzwerkbildung und zur Unterstützung von Auslandsmobilität.

Die Gutachter*innen empfehlen, den Studiengang „Heilpädagogik, B.A.“ zu akkreditieren sowie den Teilstudiengang „Rehabilitationswissenschaften, M.A.“ zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof.' Dr.' Ulrike Mattke	Hochschule Hannover, Professorin für Heilpädagogik
Prof. Dr. Andreas Eckert	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Professor für Kommunikation und Partizipation bei Autismus
Dr. Christian Bradl	Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e.V. (Vertreter der Berufspraxis)
Cleo Matthies	Studentin der FernUniversität Hagen (Vertreterin der Studierenden)
Lilian Steinbach	Universität zu Köln, Studiendekanat der Philosophischen Fakultät (interne Gutachterin)

3. Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge gemäß Selbstbericht

Heilpädagogik (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist als grundständiges Studium angelegt und befähigt Studierende, in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Heilpädagogik (u. a. Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Rehabilitation) spezifische Aufgaben zu übernehmen. Die Studierenden sollen sowohl auf wissenschaftlich-theoretischer als auch auf Ebene der Handlungswissenschaften ausgebildet werden. Es ist geplant, dass die Studierenden durch den Abschluss des Studiengangs zur/m staatlich anerkannter/n Heilpädagog*in nach SobAG (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Kindheitspädagog*innen sowie Heilpädagog*innen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG) vom 5. Mai 2015) ausgebildet werden. Die Studieninhalte orientieren sich gemäß Selbstbericht am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik.

Rehabilitationswissenschaften (2-Fach, M.A.)

Der Masterstudiengang „Rehabilitationswissenschaften“ ist interdisziplinär angelegt und verbindet zwei Studienfächer und Anteile der Fachwissenschaften Heil- und Rehabilitationspädagogik, Forschungsmethoden, Soziologie und Organisationswissenschaften. Die Studierenden im 2-Fach-Masterstudiengang wählen zwei Studienfächer, die inhaltlich unterschiedliche Perspektiven auf das Gegenstandsfeld ermöglichen und so eine spezifische und für die breite Heterogenität an Aufgaben in den unterschiedlichen Praxisfeldern zugeschnittene Ausbildung ermöglichen. Folgende Studienfächer können im Rahmen des Masterstudiengangs gewählt werden:

- a) Gerontologie

- b) Heilpädagogik und Inklusion
- c) Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt
- d) Inklusiver Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit
- e) Organisationsentwicklung
- f) Prävention und Intervention in der Kindheit
- g) Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung
- h) Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen
- i) Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung
- j) Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- k) Unterstützte Kommunikation

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Rehabilitationswissenschaften“ ist mindestens eines der oben genannten Studienfächer zu studieren und kann entweder mit einem weiteren der oben genannten Studienfächer kombiniert werden oder mit einem der im folgenden genannten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät:

- l) ein Studienfach aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft
 - Allgemeine Erziehungswissenschaft
 - Bildung und Förderung in der Frühen Kindheit
 - Erwachsenenbildung/Weiterbildung
 - Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- m) Musikvermittlung

Das Studium im 2-Fach-Mastermodell umfasst ein „großes“ Masterstudienfach im Umfang von 81 LP (inkl. Masterarbeit im Umfang von 30 LP) sowie ein „kleines“ Masterstudienfach im Umfang von 39 LP.

Rehabilitationswissenschaften – Gerontologie (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs ist daran orientiert, durch Prävention, Intervention und Rehabilitation die Selbstbestimmung, das Wohlbefinden und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von älteren Menschen – insbesondere mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten – zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken. Die Inhalte des Studienfachs sind gemäß Selbstbericht forschungsorientiert.

Als interdisziplinäre Wissenschaft berücksichtigt die Gerontologie verschiedene fachliche Perspektiven, so werden beispielsweise psychologische, soziologische, medizinische, (heil-) pädagogische und rehabilitative Forschungsergebnisse und Konzepte vermittelt.

Rehabilitationswissenschaften – Heilpädagogik und Inklusion (M.A., 2-Fach)

Übergreifende Studienziele des Studienfachs sind folgende wissens- und anwendungsbezogene Kompetenzen: Begleiten und Gestalten rehabilitativer und heilpäda-

gogischer Praxis in zugleich problem- und lösungsorientierter Weise; Ausloten anthropologischer und ethischer Dimensionen rehabilitationswissenschaftlichen und heilpädagogischen Denkens und Handelns; lösungsorientiertes Reflektieren gesellschaftlicher und kultureller Dimensionen rehabilitativer und heilpädagogischer Praxen und Problemstellungen, differenziertes Beurteilen unterschiedlicher forschungsmethodischer Zugänge zu rehabilitationswissenschaftlichen und heilpädagogischen Fragestellungen hinsichtlich ihrer konzeptionellen, ethischen und handlungspraktischen Implikationen und Konsequenzen. Dabei stehen immer die Leitziele Inklusion und Teilhabe im Fokus.

Rehabilitationswissenschaften – Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt (M.A., 2-Fach)

Qualifikationsziel im Studienfach „Rehabilitationswissenschaften – Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt“ ist es, zur Verwirklichung des Rechts auf Inklusion und Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung, Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten beizutragen. Forschung und Lehre sind darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden sowie ihnen entgegenzuwirken.

Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs ist daran orientiert, mit Blick sowohl auf subjektbezogene als auch strukturelle Dimensionen der Befähigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten zu ermöglichen, im Feld sozialer Dienste selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, Benachteiligungen zu vermeiden sowie diesen entgegenzuwirken. Die Inhalte des Studienfachs beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften im Zusammenhang der Verankerung inklusiver Strukturen im Kontext der Sozialen Arbeit und insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe.

Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung (M.A., 2-Fach)

Durch das Studienfach „Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung“ erwerben die Studierenden wissenschaftliche und methodische Kenntnisse, um Organisationsstrukturen und Organisationsprozesse zu analysieren, zu entwickeln, die entwickelten Innovationen zu implementieren und zu evaluieren. Mögliche Anwendungsfelder sind Einrichtungen des Sozial-, Rehabilitations- und Gesundheitswesens, in der öffentlichen Verwaltung und in privaten Unternehmen im Bereich Arbeit, Gesundheit und Rehabilitation. Ziel ist es, Studierende zum einen als Forschende in der Diagnose und Analyse von Organisationen und zum anderen als zukünftige Praktiker*innen in organisationswissenschaftlichen Themen auszubilden, mit denen sie im

Bereich der Organisationsentwicklung konfrontiert werden.

Rehabilitationswissenschaften – Prävention und Intervention in der Kindheit (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs ist, durch frühe Prävention und Intervention zur Entwicklungs- und Gesundheitsförderung beizutragen und darüber gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen für Kinder mit Entwicklungsrisiken, Entwicklungsabweichungen und Behinderungen. Der Einsatz wissenschaftsbasierter multimodaler Förderung zielt auf eine Verbesserung der Passung zwischen Kind und Umfeld auf den verschiedenen Systemebenen ab.

Ziel des Studienfaches ist der Erwerb wissenschaftlich fundierten Wissens und evidenzbasierter Methoden, um bei Kindern, deren Entwicklung aufgrund psychosozialer Risiken oder einer vorliegenden oder drohenden Behinderung gefährdet ist, und deren Familien Prävention und Intervention planen, umsetzen und weiterentwickeln zu können und so zu Gesundheitsförderung und Teilhabe beizutragen.

Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs ist daran orientiert, Absolvent*innen dazu zu befähigen, bei Menschen mit Hörschädigung eine umfassende und individuelle Rehabilitation zu gewährleisten. Dies bedeutet, die kommunikativen Bedürfnisse hörgeschädigter Menschen einzuschätzen und unter Berücksichtigung der Heterogenität dieser Gruppe zu kommunizieren (in Laut-, Schrift- und Deutscher Gebärdensprache bzw. mit weiteren Kommunikationsmitteln). Durch die Vermittlung von theoretischen Grundlagen lernen Studierende, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe hörgeschädigter Menschen am gesellschaftlichen Leben zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden sowie ihnen entgegenzuwirken.

Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs ist daran orientiert, durch eine umfassende, evidenzbasierte und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden sowie ihnen entgegenzuwirken. Studierende werden wissenschaftlich/theoretisch auf die Grundlagen einer adäquaten Intervention bei kognitiv-funktionalen Einschränkungen vorbereitet, wobei im Zentrum eine enge Verknüpfung von „Theorie“ und „Praxis“ steht, um erste berufsvorbereitende Erfahrungen zu ermöglichen. Das Studienfach ist außerdem eine gute Vorbereitung für verschiedenste Zusatzausbildungen (z. B. verschiedene Fachtherapeuten) und ermöglicht den beruflichen Einstieg als wissenschaftliche Fachberatung in verschiedenen Bereichen der

Rehabilitation (z. B. Inklusion, Teilhabeberatung, Präventionsarbeit, berufliche Wiedereingliederung).

Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs „Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung“ ist die Förderung, Herstellung und Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie die Verbesserung individueller Lebensqualität des Personenkreises und das Entgegenwirken von Benachteiligung. Dazu werden theoretische Grundlagen vertieft und individuelle Bedarfe von Menschen mit komplexer Behinderung, v. a. auch im Bereich der Kommunikation sowie Methoden und Konzepte heilpädagogischer Unterstützung vermittelt. Im Zentrum des Studienfachs stehen Menschen mit komplexer Behinderung, d. h. Menschen, deren Lebenssituation durch Besonderheiten wie erhöhte Vulnerabilität, eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten, eine erhöhte Gefahr der sozialen Exklusion und einen zumeist lebenslangen Bedarf an Unterstützung gekennzeichnet ist. Die spezifische Lebenssituation erstreckt sich über alle Handlungsfelder im Kontext der Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit komplexer Behinderung und ist bedingt durch eine bio-psycho-soziale Verschränkung von individueller Disposition und gesellschaftlich-sozialen Rahmenbedingungen.

Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (M.A., 2-Fach)

Das übergreifende Ziel des Studienfachs ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden sowie ihnen entgegenzuwirken. Durch das Studienfach „Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ erwerben die Absolvent*innen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln.

Rehabilitationswissenschaften – Unterstützte Kommunikation (M.A., 2-Fach)

Die übergreifenden Ziele der individuellen Therapie und Förderung von Menschen mit komplexen Kommunikationsstörungen sind, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Nachteilsausgleiche durch den Einsatz alternativer Kommunikationshilfen und -methoden zu ermöglichen und dadurch Benachteiligungen zu vermeiden bzw. ihnen entgegenzuwirken. Die In-



halte des Studienfachs sind gemäß Selbstbericht wissenschaftlich fundiert, forschungs basiert und haben einen direkten Bezug zur Praxis. Sie befähigen sowohl für die Arbeit in der Praxis, in der Leitung von Einrichtungen als auch zur forschungsba- sierten Weiterqualifikation (z. B. Promotion).

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* Lehre und Studium auf Basis des *Leit- bilds* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Wei- terentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationser- gebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungs- bedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchge- führt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung über- prüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stel- lungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rek- torat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditie- rungsrates.